

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan „Auf der Höhe“ – 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal hat mit Beschluss 314/53/18 vom 19. Juni 2018 die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal hat mit Beschluss 314/53/18 vom 16. Juni 2018 weiter die Satzung über den Bebauungsplan „Auf der Höhe“ – 1. Änderung in der Fassung vom 28.05.2018, bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung Bebauungsplan „Auf der Höhe“ wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Plan zu entnehmen.

Der von der Stadt Brotterode-Trusetal am 19. Juni 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Auf der Höhe“ – 1. Änderung wurde auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 BauGB vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen am 21.08.2018 genehmigt.

Der Beschluss der Satzung und die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tage der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7 im Bauamt, Zimmer 31 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich ist demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung, die Planzeichnung mit Textteil sowie die Begründung ist auf der Homepage der Stadt Brotterode-Trusetal unter www.brotterode-trusetal.de zu finden.

Brotterode-Trusetal, den 07.12.2018

gez. Storch

Bürgermeister